

## Antrag auf Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheins

Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung ist spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin bei folgender Jagdbehörde zu stellen:

**Kreisausschuss des  
Landkreises Marburg-Biedenkopf  
- Untere Jagdbehörde -  
35043 Marburg**

**Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheins**

**Zur Person gebe ich an:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_

Geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_ Kreis: \_\_\_\_\_

Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt): \_\_\_\_\_

Da ich noch minderjährig bin, füge ich die **amtlich beglaubigte** Einverständniserklärung meines gesetzlichen Vertreters bei. \*

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen würden, dass mir nach § 17 Bundesjagdgesetz (BJG, siehe Rückseite) der Jagdschein zu versagen wäre oder versagt werden könnte. Gegen mich sind Strafverfahren oder Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, welche die Versagung des Jagdscheins nach § 17 Absatz 4 Nr. 1 BJagdG rechtfertigen könnten, weder anhängig noch wurden solche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder nach §§ 153 und 153 a Strafprozessordnung eingestellt.

Mir ist bekannt, dass die für die Erteilung des ersten Jagdscheins und die für die Zulassung zur Jägerprüfung zuständigen unteren Jagdbehörden unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, sowie jeweils Auskünfte aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, vom Landeskriminalamt und vom Landesamt für Verfassungsschutz einholen, aus welchen sich Versagungsgründe ergeben könnten. Hiermit erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden.

Mir ist ferner bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender oder später widerrufenen Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. die abgelegte Prüfung für nichtig erklärt werden kann.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die beigefügten Urkunden der Wahrheit entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

### Einzureichende Anlagen

1. eine Kopie des Personalausweises
2. Teilnahmebescheinigung eines Veranstalters über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang, an praktischen Unterweisungen und am Übungsschießen nach § 5 Abs. 1 Hessische Jagdverordnung, HJagdV
3. Bestätigung über die Jagdhaftpflichtversicherung einschließlich deren Geltungsdauer nach § 5 Nr. 2 HJagdV
4. Nachweis über die ausgeführten Schießübungen nach § 5 Nr. 3 und 4 HJagdV
5. Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung des Veterinäramts zur „Kundigen Person“ ( § 5 Nr. 5 HJagdV)
6. Nachweis über die Einzahlung der Jägerprüfungsgebühr
7. bei Minderjährigen eine beglaubigte Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter

## Auszug aus dem Bundesjagdgesetz:

### BJagdG § 17 Versagung des Jagdscheines

---

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen. Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,  
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,  
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,  
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.